Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 58 Ausgegeben Danzig, den 5. Oktober 1932

125

Rechtsverordnung

betreffend Abänderung des Notenbankgesetzes vom 20. 11. 1923 (G.Bl. S. 1305) in der Fassung des Gesetzes vom 25. 9. 1930 (G.Bl. S. 187) und der Rechtsverordnungen vom 21. 9. 1931 (G.Bl. S. 721) und 4. 4. 1932 (G.Bl. S. 200).

Vom 30. 9. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 30 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 1932 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Bestimmungen der in dem Notenbankgesetz vom 20. 11. 1923 (G.Bl. S. 1305) als „Notenprivileg" bezeichneten Anlage werden mit Zustimmung der Bank von Danzig wie folgt geändert:

§ 1

Die Ziffern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

5. Die Bank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:
   a) Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen,
   b) Auszahlungen und Schecks auf auswärtige Plätze und auswärtige Noten zu kaufen oder zu verkaufen, wenn und solange die Stabilität der fremden Währung durch den Bankausschuß anerkannt ist.
      Aus den Schecks müssen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften;
   c) Guldenwechsel mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten zu kaufen und zu verkaufen. Für Wechsel, die auf eine andere Währung lauten, ist dies nur zulässig, wenn und solange die Stabilität dieser Währung durch den Bankausschuß anerkannt ist. Aus den Wechseln müssen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Die von der Bank diskontierten Wechsel sollen nur gute Warenwechsel sein;
   d) von der Freien Stadt Danzig begebene Schatzwechsel, welche nach spätestens drei Monaten fällig sind, zu kaufen und zu verkaufen. Der jeweilige Bestand der angekauften und der gemäß Ziffer e 3) beliehenen Schatzwechsel der Freien Stadt Danzig darf zusammen 5 Millionen Gulden nicht übersteigen;
   e) Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr) und zwar
      1) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
      2) gegen Wechsel der unter c) genannten Art,
      3) gegen Schatzwechsel der unter d) bezeichneten Art innerhalb der dort vorgesehenen Begrenzung,
      4) gegen im Inlande lagernde Kaufmannswaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, bis zu höchstens $^{2}/_{3}$ ihres Wertes,
      5) gegen an der Danziger Börse amtlich notierte festverzinsliche Wertpapiere zu höchstens $^{3}/_{4}$ des Kurswertes;
   f) für Rechnung ihrer Kunden Inkassos zu besorgen und gegen Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten, Agenturen oder Korrespondenten auszustellen,
   g) für fremde Rechnung Effekten aller Art sowie Edelmetalle gegen Deckung zu kaufen und nach vorheriger Einlieferung zu verkaufen,
   h) unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft sowie im Giroverkehr anzunehmen,
   i) Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen,
   k) sich an Unternehmungen zu beteiligen, deren Zweck es ist, die Zusammenarbeit der Notenbanken zu erleichtern.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 10. 1932.)

6. Der Bank von Danzig ist nicht gestattet:
   a) Wechsel zu akzeptieren,
   b) Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§ 2

Ziffer 9 letzter Absatz wird aufgehoben.

§ 3

Die Ziffern 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

16. Die Bank hat den Stand ihrer Aktiven und Passiven alle 14 Tage im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig zu veröffentlichen.

Aus dieser Veröffentlichung müssen sich ergeben:

a) bei den Aktiven:
   der Bestand an Gold,
   der Bestand an deckungsfähigen Devisen (Ziffer 9),
   der Bestand an Wechseln,
   der Bestand an Danziger Schatzwechseln,
   der Bestand an Danziger Scheidemünzen,
   der Bestand an Lombardforderungen,
   der Bestand an Devisen für fremde Rechnung,
   der Bestand an sonstigen täglich fälligen Forderungen,
   der Bestand an sonstigen Forderungen mit Kündigungsfrist,
b) bei den Passiven:
   das Grundkapital,
   der Reservefonds,
   der Betrag der umlaufenden Noten,
   die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   die Verbindlichkeiten in fremder Währung,
   die sonstigen Passiven.

17. Die Bank hat bis spätestens Ende April eines jeden Jahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiven und Passiven und einen Jahresabschluß ihrer Gewinn- und Verlustrechnung im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig zu veröffentlichen.

In der Bilanz sind folgende Posten gesondert nachzuweisen:

a) bei den Aktiven:
   der Bestand an Gold und deckungsfähigen Devisen (Ziffer 9), getrennt nach den einzelnen Arten,
   der Bestand an Wechseln,
   der Bestand an Danziger Schatzwechseln,
   der Bestand an Danziger Scheidemünzen,
   der Bestand an Lombardforderungen,
   der Buchwert der Grundstücke und Gebäude der Bank,
b) bei den Passiven:
   das Grundkapital,
   der Reservefonds,
   der Gesamtbetrag der ausgegebenen Noten, getrennt nach ihrer Stückelung,
   die täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   die sonstigen Kreditoren,
   Rücklagen für zweifelhafte Forderungen,
   der Betrag des sich ergebenden Reingewinns.

Artikel II

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. September 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.